

planaufstellende  
Kommune:

**Stadt Markkleeberg  
Rathausplatz 1  
04416 Markkleeberg**



Projekt:

**Bebauungsplan  
„Wohngebiet Crostewitzer Straße“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Erstellt:

**August 2024**

Auftragnehmer:

**büro.knoblich** GmbH  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin · Erkner · Zschortau



Zur Mulde 25  
04838 Zschepplin


Bearbeiter:

M. Sc. C. Zittier  
B. Eng. K. Kätzel  
B. Sc. A. Graf

Projekt-Nr.

18-156

geprüft:

  
Dipl.-Ing. B. Knoblich  
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planungsunterlagen/Untersuchungsraum</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung der wesentlichen Wirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>6</b>
4.1	Beschreibung der Lebensräume/Habitate im Untersuchungsraum .....	6
4.2	Ermittlung der prüfrelevanten Artengruppen .....	12
<b>5</b>	<b>Bestandsaufnahme prüfrelevanter Artengruppen</b> .....	<b>17</b>
5.1	Fledermäuse .....	17
5.2	Vögel .....	18
<b>6</b>	<b>Artspezifische Betroffenheitsabschätzung</b> .....	<b>18</b>
6.1	Fledermäuse .....	19
6.2	Vögel .....	20
<b>7</b>	<b>Konfliktanalyse</b> .....	<b>22</b>
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	22
7.2	Formblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung.....	23
<b>8</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>25</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>26</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild mit Umgrenzung des Geltungsbereiches.....	4
Abb. 2:	Luftbild mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugewiesenen Bereichen.....	7
Abb. 3:	Blick auf die Markkleeberger Straße (oben) sowie die Crostewitzer Straße (unten).....	8
Abb. 4:	Verkehrsbegleitgrün entlang der Markkleeberger Straße.....	9
Abb. 5:	Beispiel für Einzelbäume und Sträucher entlang der Crostewitzer Straße .....	9
Abb. 6:	typische Wohnsiedlung nordwestlich der Crostewitzer Straße .....	10
Abb. 7:	Blick Richtung Ackerfläche mit dicht gesäten Getreidepflanzen.....	11
Abb. 8:	Blick auf das etwa 100 m entfernte naturnahe Kleingewässer .....	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	potentiell zu erwartende Wirkfaktoren und ihre projektbezogenen Auswirkungen .....	4
Tab. 2:	Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen.....	13
Tab. 3:	Betroffenheitsabschätzung Fledermäuse.....	20
Tab. 4:	Betroffenheitsabschätzung Brutvögel .....	22

## Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
LRA	Landratsamt
MTB-Q	Messtischblatt-Quadrant
uNB	untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Crostewitzer Straße“ beschlossen, um damit Baurecht für ein durchgrüntes Wohngebiet östlich der Stadt Markkleeberg, im Stadtteil Wachau zu schaffen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans südlich der Crostewitzer Straße umfasst eine Fläche von 2,63 ha und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 98/22 (tlw.), 101/3 (tlw.), 101/6 (tlw.), 101/7 (tlw.) und 101/8 in der Gemarkung Wachau. Im Nordwesten und Westen schließen sich Wohngrundstücke und Verkehrsstrukturen an. Im Bereich des Bebauungsplans soll ein neues, aufgelockertes Wohngebiet mit Einfamilien- und Doppelhäusern sowie ein Grünzug als Verbindung zu der vorhandenen Offenlandfläche im Süden und als Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser entstehen.

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans mit zugehörigem Umweltbericht wird ebenso ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet.

## 2 Planungsunterlagen/Untersuchungsraum

Als Grundlage wird der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet Crostewitzer Straße“ vom Februar 2024 genutzt (BÜRO KNOBLICH 2024).

Die Bestandserfassung beruht, neben der Verwendung der Artendaten der sächsischen zentralen Artendatenbank des MTB-Q 4740-2 (LFULG 2021A) und den sächsischen Tabellen streng geschützter Arten (LFULG 2021B), auf einer Vor-Ort-Begehung am 01.07.2021. Hierbei wurden (potentiell) vorkommende Arten im Untersuchungsraum sowie die vorhandenen Biototypen erfasst, aus denen das Vorkommen verschiedener relevanter Artengruppen abgeleitet werden kann. Weiterhin wurde unterstützend eine Artvorkommenabfrage für den Untersuchungsraum und einem Umkreis von etwa 500 m beim zuständigen Landratsamt gestellt (LANDKREIS LEIPZIG 2021). Ausgehend von den erfassten Gebietsstrukturen wurde ein Habitatpotential für die im Anschluss daran bewerteten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel ermittelt.

Der Untersuchungsraum (UR) des vorliegenden AFB entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (s. Abb. 1). Eine Betrachtung von Arten außerhalb dessen wird aufgrund der städtischen Lage des Vorhabenstandortes und den damit verbundenen, bereits bestehenden Wirkfaktoren (Vorbelastung des Geltungsbereiches sowie seiner Umgebung, vgl. Kap. 5.1) für nicht erforderlich erachtet.

Die Zufahrt zum Plangebiet und der damit verbundenen Baustelle erfolgt über die beiden bereits bestehenden Straßen Crostewitzer Straße und Markkleeberger Straße (Staatsstraße) ausgehend von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise geplant. Die im Plangebiet vorgesehenen Einfamilien- und Doppelhäuser in aufgelockelter Bebauung werden maximal zweigeschossig gebaut und mit integrierten Gartenflächen (private Grünflächen) versehen. Zusätzlich soll eine Böschung mit Bewuchs als Abgrenzung zur bestehenden Ackerfläche einen Abschluss bilden.



Abb. 1: Luftbild mit Umgrenzung des Geltungsbereiches (gestrichelte Linie, RAPIS 2023)

### 3 Beschreibung der wesentlichen Wirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen

Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sein. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten 36 Wirkfaktoren nach LAMBRECHT (2007) wurden für die Wirkungsprognose des vorliegenden Bebauungsplanes herangezogen.

Tab. 1: potentiell zu erwartende Wirkfaktoren und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überbauung und Neuversiegelung von siedlungsnahen Ackerflächen durch Verkehrswege und Wohngebäude mit Nebenanlagen</li> </ul>
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege (länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsumwandlung von Ackerflächen in eine Wohnsiedlung</li> </ul> <i>keine Veränderung</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>dauerhafte Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung im Geltungsbereich</li> </ul> <i>keine Veränderung</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>dauerhafte Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung im Geltungsbereich</li> </ul>
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes Veränderung der morphologischen Verhältnisse Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überbauung und Neuversiegelung von siedlungsnahen Ackerflächen durch Verkehrswege und Wohngebäude mit Nebenanlagen</li> </ul> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	Veränderung der Temperaturverhältnisse Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Verschattung)	<i>keine Veränderung</i> • Beschattung durch Wohnbebauung und Bewuchs
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust  Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust  Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	• mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen, Fallenwirkung durch Baugruben • mögliche Kollisionen von Vögeln mit Fensterscheiben • Verringerung der Barrierewirkung für Klein- und Kriechtiere durch Festsetzung eines Abstandes zwischen Zaun und Boden • mögliche Kollisionen durch Fahrzeuge der Nutzer (Anwohner, Besucher etc.)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)  Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)  Licht (auch Anlockung)  Erschütterungen/Vibrationen  Mechanische Einwirkungen (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	• Lärmemissionen während der Bauarbeiten • optische Reize während der Bauarbeiten • Lichtemissionen während der Bauarbeiten • Anlockung von Insekten durch Straßenlaternen • Erschütterungen/Vibrationen während der Bauarbeiten  <i>keine Veränderung</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag  Organische Verbindungen Schwermetalle  Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe  Salz  Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente) Olfaktorische Reize (Duftstoffe) Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe Sonstige Stoffe	• Verringerung durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung  <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> • eventuell durch private Feuerungsanlagen • möglichst Einhaltung der 1. BImSchV • bei Einsatz von Tausalz im Winter möglich  <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder  Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine Veränderung</i>  <i>keine Veränderung</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten  Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten Bekämpfung von Organismen Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen Sonstiges	<i>keine Veränderung</i>  <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>derzeit nicht bekannt</i>

Die Wirkfaktoren mit der größten Ausbreitungsrelevanz stellen sich baubedingt während der Baumaßnahme dar. Durch die Baufahrzeuge kommt es kurzfristig zu einer Verkehrszunahme

sowie Lärm- und Lichtemissionen. Das umliegende Gebiet unterliegt bereits einer Wohnnutzung sowie einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Für den Bau der Wohnhäuser sowie Verkehrsflächen werden unversiegelte Flächen in Anspruch genommen, die zu einer Zunahme der Versiegelung führen. Für das allgemeine Wohngebiet ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Damit können 40 Prozent bzw. 0,61 ha durch bauliche Anlagen dauerhaft beansprucht werden. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig. Für die Verkehrsflächen werden 0,37 ha Versiegelung in Ansatz gebracht. Insgesamt können 0,98 ha bzw. 37,3 Prozent der Plangebietsfläche mit baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Verkehrsflächen beansprucht und überbaut werden.

Betriebsbedingt sollen die übrigen Grünflächen, die keiner Versiegelung unterliegen, als private Erholungsflächen (Gärten) genutzt werden. Dadurch kommt es wahrscheinlich zu einer mehrmaligen Mahd kleinerer Teilbereiche und Schnitтарbeiten an Heckenstrukturen im Jahr sowie zu einer weiteren für Siedlungsbereiche typischen Gartennutzung. Störungen durch die Mahd oder andere Arbeiten werden aufgrund der ohnehin im direkten Umfeld stattfindenden Störungswirkungen durch anliegende Siedlungsgebiete nicht erwartet. Weiterhin kommt es betriebsbedingt zu einer Verkehrszunahme durch Anwohner-, Anlieger- und Lieferverkehr.

## **4 Relevanzprüfung**

### **4.1 Beschreibung der Lebensräume/Habitate im Untersuchungsraum**

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Wachau und nimmt den nördlichen Teil des dort befindlichen Ackers ein. Im Norden grenzen die beiden Straßen Markkleeberger Straße und Crostewitzer Straße an, an die sich jeweils bestehende Wohnsiedlungen (Ein- und Mehrfamilienhäuser), vereinzelt Gewerbe als auch die örtliche Feuerwache anschließen.

Die beiden vorhandenen Straßen werden von Bäumen und typischen Ackerfeldrändern (Verkehrsbegleitgrün) gesäumt.

Auf Grundlage der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK, LFULG 2021c), der aktuellen Luftbilder sowie eigenen Erfassungen im Juli 2021 erfolgte die Bestandserfassung der Biotope im Plangebiet. Dabei wurde die Biotoptypenliste der Roten Liste für Sachsen (LFULG 2010A) und die Kartieranleitung – Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen (LFULG 2010B) sowie die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009) genutzt.

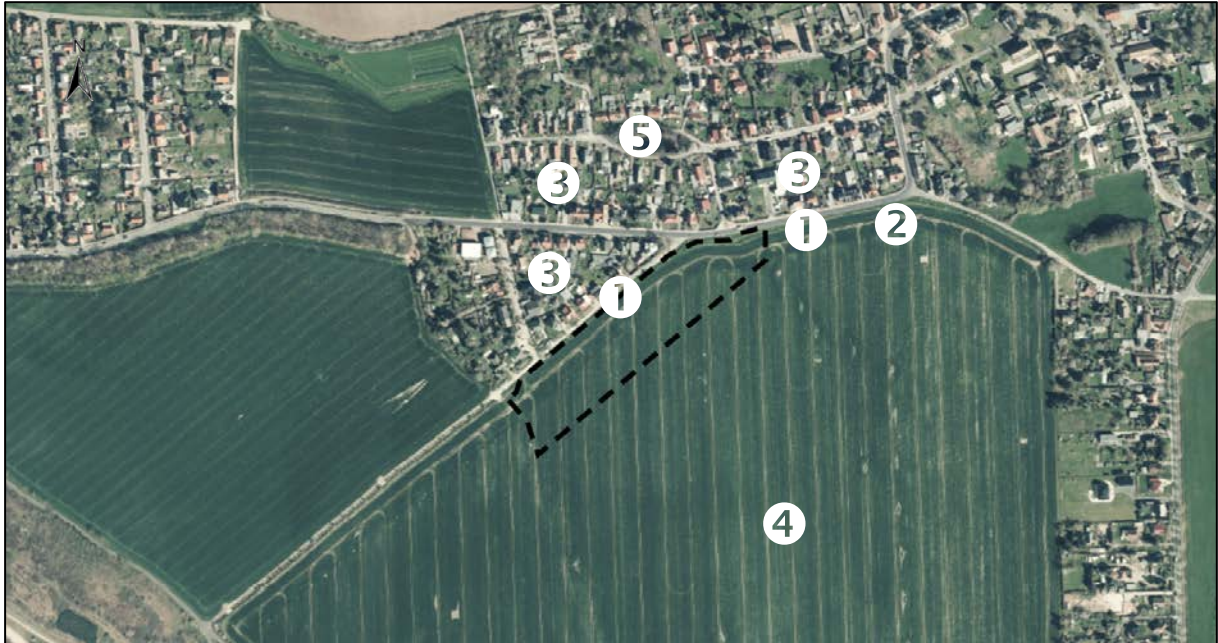


Abb. 2: Luftbild mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugewiesenen Bereichen (rot umrandet, RAPIS 2021)

Die Lebensräume/Habitats im UR können in 5 Bereiche gegliedert werden:

- 1 **Verkehrsflächen:** Straße, Weg (vollversiegelt) (11.04.100)
- 2 **Verkehrsflächen:** Verkehrsbegleitgrün (11.04.000)
- 3 **Wohngebiet:** Einzel- und Reihenhaussiedlung (11.01.410)
- 4 **Acker:** intensiv genutzter Acker (10.01.200)
- 5 **naturnahes Kleingewässer:** naturnahes ausdauerndes Kleingewässer (04.01.200)

Die Biotoptypen sind entsprechend ihrer Nummerierung im obigen Luftbild verortet (s. Abb. 2). Der UR ist unterteilt in die im Norden befindlichen bebauten bzw. zum Teil versiegelten Bereiche der Wohnbebauung und den sich südlich der Verkehrsstrukturen befindlichen Ackerbau-Bereich, der den Großteil des Geltungsbereiches ausfüllt. Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche beschrieben.

1 Verkehrsflächen: Straße, Weg (vollversiegelt) (11.04.100)

Im Norden des Plangebietes verlaufen die beiden asphaltierten Straßen parallel zur Plangebietsgrenze.



Abb. 3: Blick auf die Markkleeberger Straße (oben) sowie die Crostewitzer Straße (unten)

## **2 Verkehrsflächen: Verkehrsbegleitgrün (11.04.000):**

Zwischen den asphaltierten Verkehrsflächen im Norden und der Ackerfläche im Süden befindet sich eine etwa 3 m breite linear aufgebaute Grünfläche, die als Verkehrsbegleitgrün fungiert und scheinbar nur sehr selten gemäht wird. Sie weist in Teilen einen relativ artenreichen Bestand an Gräsern (Quecke (*Agropyron repens*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Knautgras (*Dactylis glomerata*)) und krautigen Pflanzen (Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Skabiose (*Knautia arvensis*), Kornblume (*Centaurea cyanus*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*) usw.) und an einzelnen Standorten kleinere Gebüsche oder Einzelbäume auf.



Abb. 4: Verkehrsbegleitgrün entlang der Markkleeberger Straße

An der nordwestlichen Grenze des Plangebietes, entlang der Crostwitzer Straße, befinden sich vereinzelt Obstbäume (Pflaume (*Prunus spec.*), Apfel (*Malus spec.*), Birne (*Pyrus spec.*), Kirsche (*Prunus spec.*)) und Sträucher wie Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana L.*), Rose (*Rosa spec.*) oder Forsythie (*Forsythia spec.*), die das Verkehrsbegleitgrün zusätzlich aufwerten. Entlang der Markkleeberger Straße befinden sich einzelne Jungbäume (Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)). Während der Vor-Ort-Besichtigungen wurden lediglich jüngere Bäume mit maximalen Durchmessern von bis zu 25 cm kartiert. Die vorhandenen Gehölze weisen weder Nester noch Höhlungen oder Spalten auf.



Abb. 5: Beispiel für Einzelbäume und Sträucher entlang der Crostwitzer Straße

### **3 Wohngebiet:** Einzel- und Reihenhaussiedlung (11.01.410)

Nördlich des Geltungsbereiches liegen mehrere von Verkehrswegen durchzogene Wohnsiedlungen mit privat genutzten Grün- und Gartenflächen und einem Versiegelungsgrad von meist 30 bis 60 %. Neben der typischen Nutzung durch Anwohner der Wohngebiete ergeben sich z.T. gewerblich genutzte Bereiche sowie die Nutzung der Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg-Wachau nordwestlich des Plangebietes.



Abb. 6: typische Wohnsiedlung nordwestlich der Crostwitzer Straße

**4 Acker: intensiv genutzter Acker (10.01.200)**

Einen Großteil des Bebauungsplangebietes nimmt der intensiv genutzte Acker ein. Hierzu zählt außerdem der zugehörige Ackerrandstreifen, der z.T. in das Verkehrsbegleitgrün übergeht. Derzeit ist das Ackerland mit Gerste bestellt.



Abb. 7: Blick Richtung Ackerfläche mit dicht gesäten Getreidepflanzen

**5 naturnahes Kleingewässer: naturnahes ausdauerndes Kleingewässer (04.01.200)**

Nördlich des Bebauungsplangebietes befindet sich ein naturnahes ausdauerndes Kleingewässer, dessen Ufer mit Baum- und Strauchstrukturen bewachsen ist und vollständig umgeben von Straßen eine Verkehrsinsel bildet.



Abb. 8: Blick auf das etwa 100 m entfernte naturnahe Kleingewässer

### Vorbelastungen des Untersuchungsraums

Die Lebensräume und damit die Flora und Fauna im Untersuchungsraum sind bereits durch eine Vielzahl von Einflüssen geprägt:

- großflächiges Bearbeiten (einschließlich Befahren zum Entfernen des Vegetationsbestandes, zur Ansaat und Düngung usw.) des Bodens mit ackerbaulichen Geräten und Maschinen mehrmals im Jahr
- teilweise Verdichtungen des Bodens durch Befahren und Beräumen der Fläche mit Landmaschinen und -fahrzeugen
- visuelle, olfaktorische und akustische Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr, insbesondere innerhalb der Staatsstraße/Markkleeberger Straße
- visuelle und akustische Beeinträchtigungen durch die anliegende Siedlungsbebauung sowie die Landwirtschaft

Diese Einflüsse bilden eine sog. Vorbelastung, welche mit ähnlichen Wirkfaktoren (insbes. optische und akustische Reize, Flächeninanspruchnahmen, aber auch Erschütterungen) wie die des Vorhabens, bereits vor der geplanten Nutzung als Wohngebiet auf die Habitate im UR wirken bzw. gewirkt haben.

## **4.2 Ermittlung der prüfrelevanten Artengruppen**

Arten, deren erforderlicher Lebensraum außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Habitate und damit außerhalb des Wirkraumes liegt, werden abgeschichtet, da davon ausgegangen wird, dass diese Arten den UR aufgrund ihrer spezifischen Habitatbindungen allenfalls zeitweise, z. B. während der Nahrungssuche, aufsuchen.

Entsprechend des Prüfschemas Artenschutz (LFULG 2021B) sind in Sachsen ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie in einem AFB prüfrelevant. Eine Rechtsverordnung zu den nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 geschützten Arten existiert bislang noch nicht. Weitere besonders bzw. streng geschützte Arten finden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung, hier in Form eines Umweltberichtes zum Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz.

Auf Grundlage der

- Artvorkommenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Leipzig vom 14.07.2021 (LANDKREIS LEIPZIG 2021),
- der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kap. 3) und
- der bestehenden Vorbelastungen (vgl. Kap. 4.1) für den UR sowie
- der Sichtung der verfügbaren Artdaten des LFULG (2021A) für den Messtischblattquadranten MTB-Q 4740-2,

können ohne vertiefende Darstellungen bereits zahlreiche Arten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im UR keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen, ausgeschlossen werden.

Daraus ergeben sich die folgenden Artengruppen als prüfrelevant und wurden demnach im folgenden Kap. 5 in ihrem Bestand im UR erfasst:

- Fledermäuse
- Vögel

Eine Übersicht zu Artengruppen, deren Vorkommen auszuschließen ist bzw. deren Betroffenheit innerhalb des UR zu prüfen ist, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2: Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen

Artengruppe	kein Vorkommen / keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Großsäuger	X	-	<p>Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im UR ist ein Vorkommen streng geschützter Großsäuger (Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>), Wolf (<i>Canis lupus</i>)) nicht anzunehmen. Es sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden. Das nächste Gewässer (naturnahes Kleingewässer, vgl. Kap. 4.1) befindet sich etwa 100 m entfernt und ist durch seine Lage für gewässerbezogene Säugetierarten uninteressant. Das Plangebiet eignet sich für keine der Großsäugerarten, da es sich anschließend an ein Wohngebiet und an Verkehrsflächen befindet. Die nächste, kleinere Waldfläche befindet sich 400 m östlich. Das nächste weitläufigere und ungestörtere Waldgebiet befindet sich auf der westlichen Seite des Markkleeberger Sees. Die Artvorkommenabfrage bei der uNB ergab keine Nachweise von Großsäugern (LANDKREIS LEIPZIG 2021). Auch die Vor-Ort-Begehung am 01.07.2021 (keine Besiedlungsindizien) und die Prüfung des MTB-Q 4740-2 (LFULG 2021A) schließen ein Vorkommen der Artgruppe aus.</p>
Kleinsäuger	X	-	<p>Die MTBQ-Abfrage ergibt keinen Vorkommensnachweis für die Haselmaus (LFULG 2021A). Auch die Artvorkommenabfrage (LANDKREIS LEIPZIG 2021) ergab keine Nachweise der Art. Ein Vorkommen der Haselmaus als streng geschützten Kleinsäuger, beispielsweise in den Gehölzbeständen an der Crostewitzer Straße, wird aufgrund der Vorbelastungen und der speziellen Habitatansprüche, ausgeschlossen. Die Haselmaus bevorzugt Licht für die Strauchschicht, ein reichhaltiges Höhlenangebot sowie eine durchgängige Verbindung durch Gehölze. Artenreiche und gestufte Waldränder sind hierbei von besonderer Bedeutung. Dies trifft jedoch nicht auf die Gehölzbestände am Rand des UR zu. In diese wird zudem nicht eingegriffen. Zusätzlich ist durch die Lage am Siedlungsrand vermehrt mit Prädatoren (Hund, Katze, Marder) zu rechnen.</p> <p>Für den Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>) besteht im Plangebiet zwar Habitatpotential (Ackerland), ein Vorkommen kann jedoch ausgeschlossen werden. Es lagen zum Zeitpunkt der Begehungen keine Anhaltspunkte für eine Nutzung des UR durch diese Art vor. Beobachtungen erfolgten nicht und auch bei der uNB liegen keine Daten dazu vor (LANDKREIS LEIPZIG 2021). Lt. der Verbreitungskarten des BFN ist im Plangebiet kein Vorkommen bekannt. Zudem befindet sich das Plangebiet angrenzend an eine Wohnbebauung sowie Verkehrswege. Durch die anliegende Wohnbebauung ist mit Prädatoren (Katze, Marder) zu rechnen.</p> <p>Bei der Vor-Ort-Begehung am 01.07.2021 wurden keine besonders oder streng geschützten Kleinsäuger oder Besiedlungsindizien dafür gesichtet, sodass diese Artengruppe von einer weiteren Betrachtung ausgenommen werden kann.</p>

Artengruppe	kein Vorkommen / keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Fledermäuse	-	X	<p>Im Plangebiet ist mit einem Vorkommen geschützter Fledermausarten zu rechnen, die insb. die parallel zur Straße verlaufenden Leitstrukturen (Gehölzbestände) als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Allerdings erfolgt die Nutzung des UR als Nahrungshabitat beim Überflug potentiell nur temporär in Zeiten hohen Insektenvorkommens. Als Nahrungshabitat spielt der UR daher allenfalls eine untergeordnete Rolle für die lt. Messischblattquadrant 4740-2 des LFÜLG (2021A) vorkommenden Fledermausarten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keinerlei Strukturen (Altbäume mit Spalten/Höhlen, Gebäude), die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Im direkten Umfeld befindet sich jedoch Siedlungsbebauung. Hier kann mit gebäudebezogenen Fledermausarten gerechnet werden. Die Artvorkommenabfrage bei der uNB für einen Umkreis von 500 m ergab einen Nachweis der Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>). Eine in Deutschland äußerst selten vorkommende Fledermausart, die gebäudebewohnend ist und oft innerstädtische Grünflächen und Gewässer sowie Straßenlaternen (aufgrund der Anziehung des Lichts auf Insekten) zur Jagd nutzen. In Sachsen wurde sie bisher lediglich in Leipzig und Dresden nachgewiesen (alle 2018, in Dresden nur ungeprüfte Datensätze).</p>
Vögel	-	X	<p>Die vorgefundenen Habitatstrukturen bieten insbesondere freibrütenden Brutvögeln Möglichkeiten zur Besetzung des UR. Jedoch sind hierbei ausschließlich die randlichen Gehölzstrukturen im Nordwesten für diese nutzbar. Es handelt sich hier um relativ junge Gehölzbestände (&lt;25 Jahre). Es ist somit nicht von einer Eignung für höhlen-/nischenbrütende Vogelarten auszugehen. Im Zuge der Begehung am 01.07.2021 konnten zudem keine Nester oder Spalten/Risse in den Baumkronen entdeckt werden.</p> <p>Bodenbrüter können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Der UR bietet nur begrenzt geeignete Habitatstrukturen und weist zudem zahlreiche starke Vorbelastungen auf (vgl. Kap. 5.2).</p> <p>Gebäudebrüter können aufgrund der fehlenden Gebäudestrukturen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Durch die umliegende Siedlungsbebauung können diese jedoch als Gäste innerhalb des Plangebietes vorkommen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet insbesondere ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten vorkommen (Frei- und Nischenbrüter).</p>

Artengruppe	kein Vorkommen / keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Amphibien	X	-	<p>Ein Standgewässer befindet sich in 100 m Entfernung zum UR. Allerdings ist davon auszugehen, dass dieses Gewässer selbst ein Fortpflanzungsgewässer ist und Wanderungen zu möglichen Winterhabitaten Richtung Norden erfolgen, da sich dort weniger Barrieren ergeben und ein weiterer Graben entlangführt.</p> <p>Der 600 m westlich entfernte Markkleeberger See stellt nur bedingt ein potentiell Habitat für Amphibien dar (Wellenschlag, geringfügiges Erwärmen, Fischbesatz). Wanderungsbewegungen zwischen dem See und dem Plangebiet können ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet selbst keine Fortpflanzungsgewässer oder potentielle Winterlebensräume befinden.</p> <p>Es lagen zum Zeitpunkt der Begehungen keine Anhaltspunkte oder geeignete Biotopstrukturen für eine Nutzung des UR als Ruhe- und Lebensstätte oder für Wanderungsbewegungen durch diese Artengruppe vor. Beobachtungen erfolgten nicht und auch bei der uNB (LANDKREIS LEIPZIG 2021) liegen keine Daten dazu vor. Ein Vorkommen prüfrelevanter Amphibien im UR wird daher ausgeschlossen.</p>
Reptilien	X	-	<p>Lt. der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q 4740-2) des LFULG (2021A) ist zwar ein Vorkommen von Zauneidechsen bekannt, allerdings kann aufgrund der Biotopausstattung (dichter Bewuchs des Ackers und Ackerandstreifens) im Plangebiet ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Typische Biotopstrukturen, die von Zauneidechsen als Lebensraum benötigt werden, wie offene, vegetationsfreie Stellen zum Sonnen, lockerer Boden/Sand zur Eiablage, Stein- und Holzhaufen als Winterquartiere, sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Durch die direkt an den Vegetationssaum angrenzenden Straßen und der erhöhte Prädatorendruck durch Haustiere ist zudem von einer erhöhten Mortalitätsgefahr auszugehen. Bei den Geländebegehungen am 01.07.2021 bei geeigneten Witterungsbedingungen wurden keine Individuen gesichtet. Die Artvorkommenabfrage bei der uNB ergab keinerlei Nachweise für Reptilien im Umkreis bis zu 500 m um das Plangebiet (LANDKREIS LEIPZIG 2021). Maximal die umliegenden Privatgartenbereiche der bestehenden Wohngebiete könnten Habitatpotenzial bieten. In diese Strukturen wird jedoch nicht eingegriffen. Aufgrund des geringen Aktionsradius von Zauneidechsen von ca. 20 m kann auch ein temporäres Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p>
Schmetterlinge	X	-	<p>Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und Wirtspflanzen (Weidenröschen, Nachtkerze, Wiesenknopf) sowie der genannten Vorbelastungen im UR ist ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten (z.B. Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Dunkler/Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous/teleius</i>)) nicht anzunehmen.</p> <p>Bei der Vor-Ort-Begehung am 01.07.2021 konnten weder Vorkommen der bevorzugten Futterpflanzen noch die Falter selbst aufgefunden werden. Die Artvorkommenabfrage bei der uNB ergab ebenfalls keine Nachweise (LANDKREIS LEIPZIG 2021).</p>

Artengruppe	kein Vorkommen / keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Libellen	X	-	Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die als Laichgewässer und somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Aufgrund der Entfernung von 100 m zum nächstgelegenen Gewässer ist höchstens mit einem Gast-Vorkommen von Libellen im Plangebiet zu rechnen, da das Plangebiet keinerlei Lebensraum für Libellen bietet. Bei der Ortsbegehung am 01.07.2021 konnte keine Libelle vorgefunden werden.
Heuschrecken	X	-	Ein Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten im UR wird ausgeschlossen, da in Sachsen entsprechend des BfN keine streng geschützten Heuschreckenarten auftreten.
Xylobionte Käfer	X	-	Gemäß der MTB-Q-Abfrage (LFULG 2021A) ist ein Vorkommen des Eremiten ( <i>Osmoderma eremita</i> ) als nach Anhang IV geschützte xylobionte Käferart innerhalb des Quadranten nachgewiesen. Es befinden sich innerhalb des Plangebietes jedoch keine geeigneten Gehölzstrukturen. Die Käfer besiedeln ausschließlich lebende (Alt-) Bäume, vorzugsweise große, alte, besonnte Bäume mit vorhandenen Spalten und Rissen oder beispielsweise auch Spechthöhlen. Der Heldbock bevorzugt zudem insbesondere die Baumart Eiche, welche im Plangebiet nicht vertreten ist. Ein Vorkommen der geschützten Arten kann damit aufgrund deren speziellen Habitatansprüchen, die so im Plangebiet nicht vorhanden sind, ausgeschlossen werden. Eine gesonderte Betroffenheitsprüfung für Käfer kann daher entfallen.
Spinnen	X	-	Die einzig streng geschützte Spinnenart, die in Sachsen vorkommt, ist die Sand-Wolfsspinne ( <i>Arctosa cinerea</i> ). Diese kommt nur an Sanduffern oder in Bergbaubiotopten vor. Somit fehlen geeignete Habitatstrukturen im UR. Die vertiefende Betrachtung von Spinnen ist daher nicht erforderlich.
Fische und Rundmäuler	X	-	In Sachsen gibt es keine Vorkommen streng geschützter Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, da diese auf Ebene des Bundeslandes als ausgestorben gelten. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes keinerlei Gewässerstrukturen. Die vertiefende Betrachtung von Fischen und Rundmäulern ist daher nicht notwendig.
Weichtiere	X	-	Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen streng geschützter Weichtiere wie der Schmalen Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> ), der Bauchigen Windelschnecke ( <i>Vertigo moulinsiana</i> ) und der Flussperlmuschel ( <i>Margaritifera margaritifera</i> ) ausgeschlossen werden. Es sind keine schnellfließenden, sauerstoffreichen und nährstoffarmen Fließgewässer im UR vorhanden, die als potentiell Habitat für die Flussperlmuschel gelten. Auch sind keine Moore im Geltungsbereich vorhanden, die essentiell für die Windelschneckenarten wären.
Farn- und Blütenpflanzen	X	-	Ein Vorkommen von streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen wurde bei der Vor-Ort-Begehung nicht festgestellt und ist gem. Abfrage der Rasterverbreitungskarte (LFULG 2020A) ebenfalls nicht aufgelistet. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.

## 5 Bestandsaufnahme prüfrelevanter Artengruppen

Die Bestandserfassung erfolgt für die Artengruppen, für die im vorangegangenen Kap. 4.2 eine Bestandsaufnahme als erforderlich erachtet bzw. abgestimmt wurde.

### 5.1 Fledermäuse

Nach Auswertung der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q 4740-2; LFULG 2021A) sind Vorkommen einiger Fledermausarten nachgewiesen:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)

Einige Nachweise der Vorkommen sind bereits einige Jahre alt, sodass ein potenzielles Vorkommen dieser Arten im Quadranten nicht mehr sicher ist. In der Regel werden hierbei Nachweise, die älter als 5 Jahre sind bei der Betrachtung vernachlässigt. Dies betrifft fast alle der nachgewiesenen Arten. Lediglich für **Breitflügelfledermaus** (2016) und **Weißrandfledermaus** (2018) können aktuellere Daten nachgewiesen werden.

Die Vorkommensabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde bestätigte hierbei das Vorkommen der Weißrandfledermaus im Umkreis von 500 m um das Plangebiet herum (LANDKREIS LEIPZIG 2021).

Bei der Vor-Ort-Begehung am 01.07.2021 konnten an den Bäumen im Plangebiet keine potentiellen Quartierstrukturen wie abstehende Rinde, Baumhöhlen oder sonstige Spalten gesichtet werden. Es handelt sich um einen überwiegend jüngeren Baumbestand (<25 Jahre). Relevante, potentiell als Quartier geeignete Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da das Plangebiet unbebaut ist. Ein Vorhandensein von Quartieren innerhalb des Plangebietes kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Angrenzend an das Plangebiet gibt es Häuser und vereinzelt Altbäume, wodurch das Vorhandensein von Baumhöhlen, Spalten oder Mauerritzen und Dachüberständen und somit ein Vorkommen von Fledermausquartieren, mindestens in Form von Zwischenquartieren, im Umfeld des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden kann. Breitflügelfledermaus wie auch Weißrandfledermaus sind beide typische Gebäudefledermäuse. Die Weißrandfledermaus jagt dabei gern in innerstädtischen Grünflächen und Gewässern. Hierbei nutzt sie auch gern Insektenansammlungen unter Straßenlaternen. Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene und halboffene Landschaften als Jagdgebiet ist aber ebenfalls in innerstädtischen Grünflächen auf Nahrungssuche (BFN 2021).

Im Plangebiet sind somit Vorkommen streng geschützter Fledermausarten möglich, die diese Flächen jedoch ausschließlich als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen können. Das Plangebiet bietet innerhalb des straßenbegleitenden Saums (Verkehrsbegleitgrün) Nahrungspflanzen für Insekten. Die beiden im Umkreis vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Weißrandfledermaus nutzen zudem Straßenlaternen zur Jagd, da sich unter ihnen in den Nachtstunden Insekten sammeln (BFN 2021).

## 5.2 Vögel

Aus der Artgruppe der Vögel ist mit einem Vorkommen der siedlungstypischen Arten aus der Gruppe der **Freibrüter** zu rechnen. Die Gebüsche und Einzelbäume bieten ein gewisses Habitatpotenzial für freibrütende Vogelarten (Gehölzbrüter) wie Amsel, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Kolkrabe, Neuntöter, Pirol, Singdrossel und Stieglitz.

Da sich innerhalb des Plangebiets keine Gebäude befinden, können Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling ausgeschlossen werden. Bodenbrüter sind aufgrund der Siedlungsnähe und dem damit verbundenen Prädationsdruck durch Haustiere (Katzen, Hunde) und Marder aber auch Greifvögel, sowie den typischen urbanen Störfaktoren (Lärm, Erschütterung durch Straßenverkehr) und dem dichten Pflanzenbewuchs aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche nicht zu erwarten. Fasan (*Phasianus colchicus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) bevorzugen hierbei strukturreiche Randbereiche zur Agrarlandschaft mit einem möglichst mehrschichtigen Bewuchs sowie Brachen, Entwicklungsflächen und ähnliche Sonderstandorte. Die Feldrandbereiche zwischen Acker und Crostewitzer und Markkleeberger Straße bieten hierbei aufgrund des erhöhten Mortalitätsrisikos (Prädatoren, Straßenverkehr, Mahd) keine geeigneten Bedingungen. Die Effektdistanzen der Arten in Bezug auf Straßenverkehr liegen außerdem bei mindestens 100 m (Schafstelze, GARNIEL & MIERWALD 2010). Es ist somit nicht davon auszugehen, dass diese Arten im UR vorkommen. Innerhalb der Ackerflächen sind potenziell Vorkommen von Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) möglich. Beide benötigen „Fehlstellen“ innerhalb der Ackervegetation zur Anlage eines Brutplatzes. Der Acker wird jedoch sehr intensiv bewirtschaftet, sodass die Vegetation sehr dicht steht und brütende Tiere durch Spritzmittel geschädigt werden könnten. Zudem besitzen auch Kiebitz und Feldlerche eine Effektdistanz zu Verkehrsflächen von mind. 200 m (Kiebitz) bis 500 m (Feldlerche). Das geplante Wohngebiet hat eine maximale Tiefe von etwa 90 m. Somit ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebietes oder dem näheren Umfeld Bodenbrüter vorkommen (Brutplätze) und somit ein Vorkommen und die Betroffenheit von Gebäude- und Bodenbrütern von vorn herein ausgeschlossen werden kann.

Auch horstbewohnende Greifvögel wie Milane oder Bussarde können aufgrund fehlender Altbäume ausgeschlossen werden. Horste konnten bei der Begehung am 20.07.2021 ebenfalls nicht gesichtet werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass ihre Jagdgebiete eher am nahegelegenen Markkleeberger See liegen. Es ist nicht bekannt, ob die große Ackerfläche südlich des UR als Rastfläche für **Zugvögel** dient. Aufgrund der nahe gelegenen Stadt-/Siedlungsflächen und der beiden Straßen sowie der touristischen Nutzung des Sees ist davon auszugehen, dass sich vorrangig wenig störungsempfindliche Rastvögel für eine lediglich kurze Zeit innerhalb der Ackerflächen aufhalten könnten.

Bei der Vor-Ort-Begehung am 01.07.2021 wurden die Gehölze im Plangebiet im belaubten Zustand begutachtet, wobei keine Nester freibrütender Arten entdeckt werden konnten, diese aber ebenso nicht auszuschließen sind.

Das Habitatpotenzial für Insekten ist aufgrund der vorherrschenden Vegetation als mäßig bis gut einzustufen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Jagdhabitat für Vögel handelt.

Bei der Vor-Ort-Begehung am 01.07.2021 konnte eine Gruppe Haussperlinge in den Strukturen der Obstbäume und Gebüsche sowie Schwalben über dem Ackerland angetroffen werden. Da diese Vogelarten jedoch vorzugsweise in Nischen oder Höhlen an Gebäuden oder in Baumhöhlen brütet, kann das Vorfinden als Gastbesuch zur Nahrungssuche gewertet werden.

## 6 Artspezifische Betroffenheitsabschätzung

Im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung werden auf Grundlage der vorliegenden Daten und der Bestandserfassung (vgl. Kap. 5) sowie der erwarteten Wirkungen des Vorhabens (vgl. Tab. 1 in Kap. 3) zum einen die artenschutzrelevanten Arten ausgeschlossen, die im UR zwar

vorkommen, für die aber keine Beeinträchtigungen bzw. keine Verletzungen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 durch das Vorhaben zu erwarten sind. Zum anderen werden die Wirkungen auf im UR vorkommende Arten betrachtet, für die das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auslösen kann. Die Betroffenheitsabschätzung erfolgt dabei vornehmlich für die gem. LFULG (2021B) prüfrelevanten Arten.

## 6.1 Fledermäuse

Es konnte kein Nachweis von potenziellen Fledermaus-Quartieren, beispielsweise durch die Sichtung von Spalten, Höhlen, Rissen innerhalb der randlichen Gehölzbestände erbracht werden. Da dennoch von einem potenziellen Vorkommen durch eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat auszugehen ist, wird eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt um eine Betroffenheit der Artengruppe auszuschließen.

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Da das Plangebiet selbst allenfalls zeitweise zur Jagd für die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten genutzt wird, kann über die Vermeidungsmaßnahme **V<sub>AFFB1</sub>** eine Verletzung oder Tötung von jagenden Tieren ausgeschlossen werden.

Kollisionen jagender Fledermäuse mit Bau- und Wartungsfahrzeugen werden zusätzlich dadurch ausgeschlossen, dass davon auszugehen ist, dass diese zumeist nur bei Tageslicht benutzt werden und Geschwindigkeiten von 50 km/h im Bereich des Baufeldes nicht überschreiten (Maximalwert, i.d.R. weit weniger). Das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren übersteigt durch das Vorhaben zudem nicht den Risikobereich, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308 Rn. 56). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht durch die Planung daher nicht (vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 – BVerwGE 131, 274 Rn. 91 und vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 – BVerwGE 140, 149 Rn. 99).

Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht von einer Verletzung oder Tötung von Individuen auszugehen, da lediglich Wohn- und Nebengebäude errichtet werden sollen. Diese können als Hindernisse erkannt werden, wodurch Kollisionen als unwahrscheinlich zu erachten sind. Die Anlagen sind zudem unbeweglich. Mögliche nächtliche Beleuchtungen, beispielsweise durch Straßenlaternen, stören die Fledermäuse nicht, sondern werden von Ihnen sogar bei der Nahrungssuche genutzt (vgl. Kap. 5.1).

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Eine mögliche Betroffenheit kann sich durch die Wirkfaktorengruppe „nichtstoffliche Einwirkungen“ durch akustische (Baulärm) und optische Reize (Bewegung von Baumaschinen und Baupersonal) sowie Erschütterungen auf Fledermäuse ergeben. Diese Wirkungen treten jedoch nur baubedingt auf und sind daher zeitlich eng auf die Bauausführungszeit begrenzt. Zudem entfalten diese Wirkfaktoren ihre Wirkung tagsüber. Da Fledermäuse nachtaktiv sind, kann eine Störung des Jagdverhaltens dadurch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Hierfür sind insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen **V1** und **V<sub>AFFB1</sub>** festgesetzt, die ein Eintreten von erheblichen Störungen verhindern.

Weiterhin befinden sich keine Fledermausquartiere innerhalb des Plangebietes, sodass keine direkte Beeinträchtigung stattfindet. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die vom Vorhaben ausgelösten Erschütterungen so stark sind, dass Fledermäuse tagsüber einen potentiell besetzten Quartierbaum in der Umgebung verlassen. Als bekannte Beispiele, bei denen sowohl starke Erschütterungen als auch intensiver Lärm von Fledermäusen toleriert werden, sind die typischen Quartiere in den Dehnungsfugen der Autobahnbrücken und Quartiere in Glockentürmen von Kirchen. Die Erschütterungen erfolgen zudem tagsüber und stören daher auch die in der Dämmerung und im Morgengrauen jagenden Fledermäuse nicht.

Da es sich um ein geplantes Wohngebiet handelt, ist mit den dafür üblichen Nutzungstypiken durch den Menschen auszugehen. Diese finden hauptsächlich zur Tageszeit, während die Fledermäuse in ihren Quartieren schlafen und nur zu einem unerheblichen Maß in den Nachtstunden statt.

Erhebliche Störungen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen ist demnach vom Vorhaben nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei den am Rand des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen handelt es sich nicht um potenzielle Quartierbäume, welche den baumbewohnenden Fledermausarten eventuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Gebäude sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Damit kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gebäude- oder gehölzbewohnender Fledermausarten ausgeschlossen werden. Ebendies gilt auch für Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Tunneln, Gewölben, Kellern, Bunkeranlagen), die im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Durch die geplante Baumaßnahme kann es anlagenbedingt zu einer Aufwertung des Plangebietes für Fledermäuse kommen. Die Flächen, die nicht durch Gebäude oder Verkehrsflächen überbaut werden, werden als Gartenflächen entwickelt, die Nahrungsangebote für Insekten bieten, welche wiederum als Nahrungsquelle für Fledermäuse dienen. Zudem wird ein Wall mit Gehölzbepflanzung am südöstlichen Rand des Plangebietes angelegt. Dieser kann neben einer weiteren Nahrungsquelle auch als Leitlinie für die Fledermäuse dienen. Diese war bisher am Siedlungsrand (Crostewitzer Straße) nur sporadisch ausgebildet und dient anschließend einer stärkeren Führung der Tiere in Richtung des Markkleeberger Sees. Zudem können die hier zu etablierenden Gehölzbestände später als Lebens- und Reproduktionsraum genutzt werden. Damit bietet die Fläche anschließend ein weitaus höheres Nahrungsangebot für Fledermäuse, welche die Garten- und Gehölzflächen dann als Nahrungsraum bzw. Jagdgebiet nutzen können.

Tab. 3: Betroffenheitsabschätzung Fledermäuse

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Fledermäuse	X → V <sub>AFB1</sub>	X → V, V <sub>AFB1</sub>	-

## 6.2 Vögel

An Brutvogelarten im Plangebiet sind lediglich Freibrüter (gehölzbrütende Arten) zu betrachten. Da kein Nachweis von Brutvorkommen beispielsweise durch die Sichtung von Nestern erbracht wurde, durch die randlichen Gehölzbestände jedoch von einem potenziellen Vorkommen auszugehen ist, wird eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt um eine Abschätzung der Betroffenheit der Artengruppe zu erlangen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren

Es ist nicht davon auszugehen, dass auch bei einer ggf. notwendigen Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutzeit (01. März bis 31. August) eine Verletzung oder Tötung von Vögeln eintritt. Adulte Vögel aller Artengruppen sind grundsätzlich sehr mobil und daher generell fluchtfähig. Die Umgebung bietet dazu ausreichend Ausweichmöglichkeiten (z.B. Gehölzbestände innerhalb Privatgärten und Grünflächen innerhalb des Siedlungsbereiches, Gehölzbestände um den Markkleeberger See unweit des Plangebietes). Da zudem davon auszugehen ist, dass Baufahrzeuge Geschwindigkeiten von 50 km/h (Maximalwert, i.d.R. weit weniger) im Bereich des Baufeldes nicht überschreiten, kann die Verletzung oder Tötung adulter Vögel aller Gruppen durch Kollisionen mit (Bau-) Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren übersteigt durch das Vorhaben

zudem nicht den Risikobereich, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308 Rn. 56). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht durch die Planung daher nicht (vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 – BVerwGE 131, 274 Rn. 91 und vom 14. Juli 2011 – 9 A 12.10 – BVerwGE 140, 149 Rn. 99).

Eine Verletzung oder Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln oder Gelegen, insbesondere der Brutvogelgruppe der Freibrüter, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Gehölzbestände am nordwestlichen Rand des Plangebietes erhalten bleiben sollen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V4 im Umweltbericht zum Bebauungsplan, BÜRO KNOBLICH 2024). Dennoch zu fällende Bäume dürfen zudem ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit (01. März – 31. August) entfernt werden (§ 39 BNatSchG: Fällung/Rodung innerhalb 01. Oktober bis 28. Februar).

Bei den geplanten baulichen Anlagen handelt es sich um Einzel- und Doppelhäuser. Generell können Vögel die Gebäude als Hindernis erkennen und entsprechend ausweichen. Allerdings können Glasflächen, insbesondere Fenster, durch Spiegelungen oder Durchsicht mitunter von Vögeln nicht als Hindernis wahrgenommen werden, wodurch sich ein Tötungsrisiko ergibt. Um dieses Risiko zu minimieren und somit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 entgegenzuwirken, ist auf eine artenschutzgerechte Gestaltung und Ausführung von Glasflächen zu achten. Hierzu können diverse Leitfäden bezogen werden (bspw. NABU-Handlungsleitfaden Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollision).

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Bei Durchführung der Baufeldfreimachung und der Baumaßnahmen in der Hauptbrutzeit (01. März bis 31. August) kann es durch Lärm, Erschütterungen, eventuelle Erdarbeiten sowie optische Reize für Brutvögel innerhalb des UR zu Störungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg kommen. Da es sich bei den potenziell im Nahbereich des Plangebiets vorkommenden Vogelarten jedoch ausschließlich um ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten handelt, ist nicht von einer Beeinträchtigung/Störung dieser Arten durch die geplanten Baumaßnahmen auszugehen.

Bei Vögeln maskiert der Lärm zusätzlich zum natürlichen Schallpegel (durch Regen, Wind, Vegetation, Fauna) wichtige arteigene akustische Signale, die beispielsweise bei Brutvögeln der Partnerfindung, Revierverteidigung u.ä. dienen. Zudem ist mit Lärm eine Scheuchwirkung auf die Vögel verbunden. Eine vermehrte und dauerhaft anhaltende Scheuchwirkung kann Folgen auf die Kondition und Gesundheit der Arten bis zur mittelbaren Aufgabe von Niststätten haben. Bei dem vorhabenspezifischen Lärm sowie optischen Reizen handelt es sich zunächst um bauzeitlich und räumlich begrenzten, diskontinuierlichen Baustellenbetrieb in einem mit Vorbelastungen behafteten Raum (durch die Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsbereiche sowie den angrenzenden Straßen). Die mit Unterbrechungen stattfindenden Einwirkungen durch den Baustellenverkehr sind zwar als wesentliche Störfaktoren zu werten, dennoch kann ein akustischer Austausch bei der Mehrzahl der vorkommenden Vogelarten während der Lärmpausen als möglich erachtet werden. Weiter dient die Vermeidungsmaßnahme V1 einer zusätzlichen Verringerung von Einwirkungen durch Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen während der Bauzeit. Es ist davon auszugehen, dass mögliche, innerhalb der Ackerfläche rastende Vögel durch die geplanten Baumaßnahmen nicht erheblich gestört werden, da bereits die umliegenden Siedlungsbereiche und die Straßen (Staatsstraße, Kreisstraße, Autobahn) bereits eine gewisse Geräuschkulisse voraussetzen. Zudem dauern die Bauarbeiten nur temporär an und die Vögel können in ruhigere Bereiche, bspw. ans westliche Ufer des Markkleeberger Sees ausweichen.

Anlagen- und betriebsbedingt ergeben sich keine Möglichkeiten für eine Auslösung dieses Verbotstatbestandes.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Generell sind für alle im UR zu erwartenden Brutvögel lediglich das Nest bzw. der Nistplatz an sich geschützt. Sobald die jeweilige Brut vorüber ist, wird bau- oder anlagebedingt dieser

Verbotstatbestand nicht ausgelöst. Vorrangig ist keine Rodung von Gehölzbeständen vorgesehen. Müssen dennoch Rodungen stattfinden, kann durch die notwendige Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten (§ 39 BNatSchG: Fällung/Rodung innerhalb 01.10. bis 28.02.) ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da nicht von einem potenziellen Vorhandensein von nesttreuen Vogelarten innerhalb der zu rodenden Gehölzbestände ausgegangen wird (potenziell vorkommende, freibrütende, ubiquitäre, störungsunempfindliche Freibrüter).

Betriebsbedingt ergeben sich keine Möglichkeiten für eine Auslösung dieses Verbotstatbestandes.

Auch für im UR vorkommende Vögel ergibt sich mit der Umsetzung der geplanten Anlage einer Grünfläche mit Gehölzbestand eine deutliche Aufwertung des Siedlungsrandes als Nahrungsraum. Hierfür ist gem. Maßnahme des Umweltberichtes M1 die Herstellung einer linearen Baum-/Strauchhecke geplant, die entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze gepflanzt wird. Dadurch entsteht ein Übergang in die umgebende Landschaft sowie eine Leitstruktur zwischen Siedlung und Markkleeberger See. Durch die Verwendung unterschiedlicher heimischer und dornenreicher Straucharten entsteht eine deutlich aufgewertete Gehölzstruktur innerhalb des UR.

Tab. 4: Betroffenheitsabschätzung Brutvögel

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Brutvögel	-	X → V1, M1	X → M1

## 7 Konfliktanalyse

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen:

#### V1 – Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von seltenen, gefährdeten und geschützten Tierarten sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL-UZ 53) ausgestattet sind, einzusetzen. Zudem ist während der Bauarbeiten die Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen zu beachten (Vorgabe der zulässigen Lärmmissionenwerte entsprechend der vorhandenen Gebietsnutzung, Festlegung des Nachtzeitraumes von 20:00 bis 07:00 Uhr) (vgl. V<sub>AFB</sub>1 und Vermeidungsmaßnahme V1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan, BÜRO KNOBLICH 2024).

#### V<sub>AFB</sub>1 – Bauzeitenregelung

Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtmissionen von sich in der Umgebung befindenden schutzbedürftigen Wohnungen und geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (z.B. Fledermausarten u.a.) auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu begrenzen. Die notwendigen Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des gemäß § 39 BNatSchG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 5 SächsNatSchG zulässigen Zeitraums vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

## 7.2 Formblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Fledermäuse: innerhalb des Messtischblattquadranten</b> Breitflügelfledermaus, Weißrandfledermaus	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV Art (streng geschützt gem. § 7 BNatSchG) <input type="checkbox"/> europäische Vogelart (besonders geschützt gem. § 7 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> BArtSchV Anlage 1 besonders geschützt <input type="checkbox"/> BArtSchV Anlage 1 streng geschützt	<u>RL-Status Sachsen:</u> 3 – gefährdet (Breitflügelfledermaus) n.b. - nicht betrachtet (Weißrandfledermaus) <u>RL-Status Deutschland:</u> * - ungefährdet (Weißrandfledermaus)
<b>Erhaltungszustand der Art(en) in Sachsen</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (Breitflügelfledermaus) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt (Weißrandfledermaus)	
<b>Verbreitung im UR</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Plangebiet kann mit einem Vorkommen geschützter Fledermausarten zu rechnen sein, die diese Flächen ausschließlich als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen können. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keinerlei Strukturen (Altbäume mit Spalten/Höhlen, Gebäude), die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Lt. Messtischblattquadrant 4740-2 des LFULG (2021A) können einige Fledermausarten im und um das Plangebiet herum vorkommen (Altnachweise).	
<b>2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
gemäß UB vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> - V1 - Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen - M1 - Anlage einer Baum-Strauch-Hecke - M2 - Anlage und Entwicklung eines begrünten Überflutungsschutzgrabens gemäß FFH-Vorprüfung vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input checked="" type="checkbox"/> - VAFB1 - Bauzeitenregelung	
<b>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<b>Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	
<b>Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<b>Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3 Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung <input type="checkbox"/> zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind.	

**Fledermäuse: innerhalb des Messtischblattquadranten**

Breitflügelvedermaus, Weißrandfledermaus

sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt.

**Brutvögel: siedlungstypische, freibrütende Arten (Gehölze)**

Amsel, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Kolkrabe, Neuntöter, Pirol, Singdrossel und Stieglitz

**1 Grundinformationen**

**Schutz- und Gefährdungstatus**

- europäische Vogelart (besonders geschützt gem. § 7 BNatSchG)
- BArtSchV Anlage 1 besonders geschützt
- BArtSchV Anlage 1 streng geschützt
- VSchRL Anhang 1 (Buchfink, Neuntöter)

RL-Status Sachsen:

V - Vorwarnliste (Gelbspötter, Pirol)  
\* - ungefährdet (Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Kolkrabe, Neuntöter, Singdrossel, Stieglitz)

**Erhaltungszustand der Art(en) in Sachsen**

- günstig (Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Kolkrabe, Neuntöter, Pirol, Singdrossel, Stieglitz)
- ungünstig/unzureichend (Gelbspötter)
- ungünstig/schlecht
- unbekannt

**Verbreitung im UR**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Aufgrund des Vorhandenseins einzelner Gehölzbestände entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze (südöstlich entlang Crostewitzer Straße) sowie in den umliegenden Gärten ist von einem potenziellen Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten auszugehen (Freibrüter, Worst-Case-Betrachtung). Wertgebend für diese Gilde werden typische Vertreter der Siedlungsbereiche und somit ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten betrachtet. Es werden jedoch im Zuge der geplanten Maßnahmen keine Gehölzbestände gerodet. Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen, wird eine Grünfläche mit Gehölzbestand im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben (innerhalb Geltungsbereich) geschaffen (vgl. hierzu Umweltbericht zum Bebauungsplan, BÜRO KNOBLICH 2024).

**2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß UB vorgesehen
- V1 - Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen
  - M1 - Anlage einer Baum-Strauch-Hecke
  - M2 - Anlage und Entwicklung eines begrüntem Überflutungsschutzgrabens
- gemäß FFH-Vorprüfung vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- VAFB1 - Bauzeitenregelung

**Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt**  ja  nein  
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

**Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt**  ja  nein  
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

**Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt**  ja  nein  
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

**Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich**  ja  nein

**3 Fazit**

- Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
- zur Vermeidung
  - zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)
  - zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

**Brutvögel: siedlungstypische, freibrütende Arten (Gehölze)**

Amsel, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Kolkrabe, Neuntöter, Pirol, Singdrossel und Stieglitz

sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind.
- sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt.

## 8 Fazit

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Ausweisung eines Wohngebietes sind unter Anwendung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die prüfrelevanten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel auslösen könnten.

Für die potenziell im Geltungsbereich vorkommenden Tierarten (Vögel und Fledermäuse insbesondere als Jagdgebiet) tragen die im Bebauungsplan festgelegte Kompensationsmaßnahme M1 sowie die Kompensationsmaßnahme M2 des vorliegenden Umweltberichts zu einer deutlichen Aufwertung des Lebensraumangebots innerhalb des Plangebietes bei. Weiterhin wird durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung (vgl. **V<sub>AFB1</sub>**) baubedingte Störungen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten vermieden bzw. minimiert. Dadurch ergeben sich zugleich Aufwertungen der Flächen als Nahrungs- und Jagdhabitat insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel.

## Quellenverzeichnis

### Gesetzliche Grundlagen/Richtlinien/Verordnungen:

- 32. BImSchV (2022):** Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.
- BARTSCHV (2013):** Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG (2022):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- EU-VSRL (2010):** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; letzte Änderung (aufgehoben und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); Inkrafttreten der letzten Änderung 15. Februar 2010.
- FFH-RL (2013):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; letzte Änderung durch Artikel 1 vom 10. Juni 2013, S. 193–229; Inkrafttreten der letzten Änderung 01. Juli 2013.
- SÄCHSNATSCHG (2022):** Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

### Literatur/Gutachten/Planungen:

- BFN (2021):** Bund für Naturschutz: Internethandbuch Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. Beschreibung zu Ökologie und Lebenszyklus der Arten, mit Verbreitungskarten. Im Internet unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>.
- BÜRO KNOBLICH (2024):** Bebauungsplan „Wohngebiet Crostewitzer Straße“; Begründung zum Vorentwurf und Umweltbericht zum Vorentwurf; Stand Februar 2024.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, DR. U. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Bonn, Kiel.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- LFULG (2010A):** Biototypen – Rote Liste Sachsens, Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden. Redaktionsschluss: 01.09.2010.
- LFULG (2010B):** Kartieranleitung – Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen. Redaktionsschluss 15.08.2010.
- LFULG (2021A):** Artdaten online. Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), Abfrage über iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen). Im Internet abrufbar unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>.

**LFULG (2021B):** Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen. Prüfschema Artenschutz, Tabellen für in Sachsen auftretende Arten und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Zum Download auf: <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>.

**LFULG (2021C):** Geoportal Sachsenatlas. Interdisziplinäre Daten und Auswertungen (iDA). Interaktive Karte. Verschiedene Karteninhalte abgerufen. Im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>.

**LANDKREIS LEIPZIG (2021):** Landratsamt Landkreis Leipzig. Umweltamt, SG 243, Natur- und Landschaftsschutz: Auskunft zur Artvorkommenabfrage zum Plangebiet. 14.07.2021.

**RAPIS (2021):** Raumplanungsinformationssystem Sachsen. Im Internet unter: <https://rapis.sachsen.de/>.

**SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2009):** Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Dresden. Mai 2009.